

KOSESNIK-WEHRLE & LANGER
RECHTSANWÄLTE KEG

19. März 2008

EINGELANGT

FRIST: Mo. 4. 08.

l. T. Besetzung

IM NAMEN DER REPUBLIK

W1 / Oberbank

Leasing

50 Cg 66/07 t

10

Das Landesgericht Linz hat durch die Richterin Mag. Amalia Berger-Lehner in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KEG in Wien, wider die beklagte Partei **Oberbank Leasing GmbH**, Blumauerstraße 29, A-4020 Linz, vertreten durch Dr. Michael Metzler, RA in Linz, wegen Unterlassung nach dem KSchG (€ 21.500,-) und Urteilsveröffentlichung (€ 4.500,-), **Gesamtwert € 26.000,-** zu Recht erkannt:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und /oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

Klausel 1.4.

Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass mit Abschluss des Leasingvertrages eine einmalige Bearbeitungsgebühr berechnet und gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben wird.

Klausel 2.4:

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers, sofern mit dem Lieferanten nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Klausel 2.6:

Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasinggeber nicht zu vertretenden Gründen, kann dieser nach Rücktrittsandrohung und Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist vom Vertrag zurück treten. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber alle von diesem getätigten Aufwendungen zuzüglich Nebenkosten zu ersetzen.

Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch Hersteller und/oder Lieferanten auf dessen Verlangen sämtliche Ansprüche gegen diese

hinsichtlich des Leasinggegenstandes abzutreten. Weitergehende Ansprüche gegen den Leasinggeber sind ausgeschlossen.

Klausel 2.8:

Der Leasinggegenstand darf nur an dem im Leasingvertrag bezeichneten Standort aufgestellt werden. Standortänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers möglich.

Klausel 3.4:

Veränderungen (Verbesserungen) am Leasinggegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers vorgenommen werden. Derartige Veränderungen (Verbesserungen) gehen ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum des Leasinggebers über, wobei der Leasingnehmer auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet.

Klausel 4.1:

Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit jederzeit zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

Klausel 4.4.:

Der Leasingnehmer trägt die Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des Leasinggebers, die diesem aus der Durchsetzung seiner Ansprüche als Eigentümer und Leasinggeber entstehen.

Klausel 4.7:

Sofern Bestimmungen nichtig sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck sichern, zu ersetzen.

Klausel 4.10:

Der Antragsteller ist an sein Angebot 8 Wochen gebunden. Danach ist der Leasingnehmer zur Rückziehung seines Angebotes unter Setzung einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist zur Angebotsannahme durch den Leasinggeber berechtigt. Tritt der Leasingnehmer von seinem Angebot während der Bindungsfrist zurück, wird ihm eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 1 % der Leasingberechnungsbasis gemäß Pkt. 5.2. in Rechnung gestellt.

Klausel 4.11:

Der Leasingnehmer darf den Leasinggegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers weder entgeltlich noch unentgeltlich weitergeben, noch sonstige Rechte dritter

Personen an dem Leasinggegenstand begründen, andernfalls der Leasinggeber zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2 berechtigt ist.

Klausel 5.3.:

Die monatlichen Leasingraten sind unter Zugrundelegung der im Leasingvertrag angeführten Zinssatzveränderungsbasis kalkuliert. Der Leasinggeber behält sich vor, den Zinssatz bei Änderung der Refinanzierungsbasis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Vertrages anzupassen. Die Berechnung der Leasingratenänderung erfolgt mittels Abzinsung der gemäß Leasingvertrag zukünftig noch zu bezahlenden Leasingraten zuzüglich eines allfälligen Restwertes zum letztgültigen Zinssatz und Aufzinsung zum neuen Zinssatz. Dabei findet die Rentenbarwertformel Anwendung. Eine Koppelung der Leasingraten an den Verbraucherindex oder ähnliche Indizes erfolgt nicht.

Klausel 5.4.:

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber etwaige während der Leasingzeit anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art, soweit sie nicht der Leasingratenberechnung zu Grunde liegen, zu ersetzen. Ferner ist der Leasinggeber berechtigt, bei einer relevanten Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers (dargestellt über das Ratingsystem der Oberbank) das Leasingentgelt unabhängig von der der Kalkulation zu Grunde gelegten Refinanzierungsbasis anzupassen.

Klausel 5.5.:

Derartige Zahlungen, welche die Schuld des Leasingnehmers nicht oder nicht sofort vermindern (z.B. erhöhte erste Leasingrate oder Kautions), sind bei der Kalkulation der Leistungen des Leasingnehmers bereits zinsenwirksam berücksichtigt worden und der Leasingnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm für derartige Zahlungen daher keine Zinsen gutgeschrieben werden. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages können geleistete Einmalzahlungen nicht anteilig zurück gefordert werden.

Klausel 6.1.:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der Leasingnehmer verzichtet jedoch ausdrücklich und unwiderruflich darauf, vor Ablauf des im Leasingvertrag festgelegten Zeitraumes von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Klausel 6.2.:

Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos jederzeit auflösen:

...

b) bei Vertragsverletzung gemäß Punkt 3, 9 oder 12;

c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Leasingnehmers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Ablegung des Offenbarungseides, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des Leasingnehmer, eines Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters;

d) bei Tod, Handlungsunfähigkeit des Leasingnehmer;

...

Der Leasinggeber ist bei mehreren Leasingverträgen eines Leasingnehmers bei Vorliegen eines dieser Auflösungsgründe hinsichtlich aller Leasingverträge zur Auflösung berechtigt, auch wenn das jeweilige Ereignis nur einen dieser Leasingverträge betrifft.

Klausel 6.3.:

Bei Auflösung des Vertrages vor der gem. Punkt 1.3. vereinbarten Vertragsdauer, gleich aus welchem Grund und auch bei fehlendem Verschulden des Leasingnehmers, ist der Leasinggeber so zu stellen, wie wenn der Leasingvertrag vom Leasingnehmer wie vereinbart erfüllt worden wäre. Falls der Leasinggeber die Leasingentgelte nicht im Sinne des Punktes 8.6. vorzeitig fällig gestellt hat, stehen dem Leasinggeber die von der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingentgelte zu, abgezinst zum jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, veröffentlicht in Tabelle 3.0.0, zuzüglich dem kalkulierten (vereinbarten) Restwert. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch hinzu zu rechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt allen Nebenkosten. Dieser Abrechnungsmodus und die darin enthaltene Ermäßigung ist auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragserfüllung eines Leasingnehmer, der als Verbraucher gilt, anzuwenden. Gutzuschreiben sind dem Leasingnehmer der unter Berücksichtigung des Zustandes des Fahrzeuges und der üblichen Marktpreise erzielte Erlös aus der Verwertung des Leasingobjektes samt etwa anfallender Versicherungsleistungen, alles Valuta-Eingang beim Leasinggeber.

Klausel 6.5.:

Für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages, aus welchem Grund immer, erteilt der Leasingnehmer dem Leasinggeber bereits jetzt die Vollmacht, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen, oder an den vom Leasinggeber bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich, zu dem vom Leasinggeber bestimmten Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers zu überstellen. Sollte der Leasinggegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, ist der Leasinggeber bzw. sein Abholberechtigter

befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rücklieferung trägt der Leasingnehmer.

Klausel 7.1.:

Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grund auch immer - ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich in ordnungsgemäßem und mangelfreiem Zustand zu bringen und auf seine Gefahr und Kosten an eine vom Leasinggeber bestimmte Adresse innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen. Wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist des Leasinggebers beim Wiederverkauf oder bei Weitermiete entdeckt werden, schuldet der Leasingnehmer die Reparaturkosten.

Klausel 7.3.:

Falls der Leasingnehmer die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der Leasinggeber, unbeschadet sonstiger Ansprüche, auch verlangen, dass der Leasingnehmer einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des Leasingobjektes, dem Leasinggeber umgehend ersetzt.

Klausel 7.4.:

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen dem nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung erzielten Verwertungserlös und diesem kalkulierten Restwert zur Abdeckung der erhöhten Wertminderung nach Aufforderung prompt nachzuzahlen, von etwaigen Übererlösen erhält der Leasingnehmer 75 %.

Klausel 8.3.:

Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der Leasingnehmer für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe des Vertragszinssatzes zuzüglich 5 % Punkte p.a., zuzüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig sind, wozu auch vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwaltes und/oder Inkassobüros gehören, zu entrichten. Im Falle einer Mahnung gebührt dem Leasinggeber für jede erste Mahnung ein Betrag von € 6,50 und für die weiteren Mahnungen ein Betrag von € 13,-.

Klausel 8.4.:

Der Leasinggeber ist berechtigt, Leasingzahlungen wahlweise zur Abdeckung offener Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers gemäß diesem Vertrag zu verwenden und insbesondere Zahlungen auf die jeweils ältere Schuld anzurechnen. Aufrechnungen und Forderungen des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber sowie ein Rückbehaltungsrecht des Leasingnehmers sind ausgeschlossen.

Klausel 8.5.:

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen und zur Bezahlung durch den Leasingnehmer vorgeschrieben wird.

Klausel 8.6.:

Wenn der Leasingnehmer seit mindestens sechs Wochen mit der Bezahlung der fälligen Leasingentgelte in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb einer weiteren gesetzten Nachfrist von zwei Wochen - unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes - die fälligen Leasingentgelte nicht bezahlt, kann der Leasinggeber den Vertrag vorzeitig auflösen (s. Punkt 6.2.) oder die restlichen Leasingentgelte bis Vertragsende sofort fällig stellen.

Klausel 11:

Der Leasingnehmer verpfändet dem Leasinggeber zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche aus dem Leasingvertragsverhältnis sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen im Sinne der Exekutionsordnung (Gehalts-/Lohn-/Pensionsansprüche, Ruhebezüge, usw.), das ihm im Zusammenhang mit seinem Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zusteht, weiters seine Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld, im Sinne des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages anzuzeigen. Diese Gehalts-/Lohn-/Pensions-/Renten-/Ausfallgeldansprüche sind weder an Dritte abgetreten, noch gepfändet oder verpfändet. Der Leasingnehmer verpflichtet sich den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten. Weiters ermächtigt der Leasingnehmer den Leasinggeber unwiderruflich, dieses Arbeitseinkommen im gesetzlich festgelegten Umfang zur Abdeckung der jeweils fälligen Forderungen beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fond einzuziehen.

Klausel 12.1.:

Auf alle Fälle bleibt jedoch der Leasinggeber Versicherungsnehmer und der Leasingnehmer Prämienschuldner. Allfällige Versicherungsleistungen, Wertminderungen stehen dem Leasinggeber zu.

Klausel 13.1.:

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Klausel 13.2.:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz, sofern eine derartige Vereinbarung gesetzlich möglich ist. Ist der Leasingnehmer Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, gilt § 14 KSchG.

Klausel 13.3.:

Wenn auf den vorliegenden Vertrag das Konsumentenschutzgesetz Anwendung findet, hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Verbraucher, der die geschäftliche Verbindung mit dem Leasinggeber nicht selbst angebahnt hat, bei sogenannten Haustürgeschäften bis zu einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages ohne Angabe von Gründen und vom Vertrag schriftlich zurück treten kann. Die Einwochenfrist beginnt nicht vor Ausfolgung einer Urkunde, welche als Minimum den Firmennamen und die Anschrift des Leasinggeber zu enthalten hat, zu laufen.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind;

2.) Der klagende Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruchs im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samtagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinenden Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

3.) Hingegen wird das Mehrbegehren des Inhaltes, die beklagte Partei sei schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

Klausel 1.1.

Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber zustande.

Klausel 2.1:

Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass der Leasinggeber den Leasinggegenstand erst erwerben muss.

Klausel 2.2:

Der mit dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin ist freibleibend. Der Leasinggeber haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen und Vertragsbestimmungen von Lieferanten. Der Leasingnehmer erkennt die von ihm zur Kenntnis genommenen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten als auch für ihn verbindlich an. Der Leasinggeber übernimmt keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sondern beauftragt, bevollmächtigt und verpflichtet den Leasingnehmer, alle dem Leasinggeber zustehenden Rechte aus Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung und dergleichen gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten des Leasingobjektes fristgerecht auf eigene Kosten, im eigenen Namen bzw. im Namen des Leasinggebers geltend zu machen, zu welchem Zweck der Leasinggeber dem Leasingnehmer diese Ansprüche abtritt. Der Leasinggeber ist jedoch auch berechtigt, vom Leasingnehmer eine Rückabtretung zu verlangen, um diese Ansprüche auch selbst im Interesse und auf Kosten des Leasingnehmers zu betreiben.

Klausel 2.3:

Allfällige Zahlungen auf Grund von Gewährleistungsansprüchen sind unmittelbar und ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten und von diesem hinsichtlich der Leasingberechnungsbasis gemäß Pkt. 5 zu berücksichtigen.

Klausel 2.7:

Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für die Eignung oder Verwendbarkeit - auch im Sinne behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen - des Leasinggegenstandes.

Klausel 3.5:

Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenützbarkeit, Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des Leasinggegenstandes während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des Leasingnehmers zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.

Klausel 4.3:

Der Leasinggeber haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der In-Gebrauchnahme oder den Nichtgebrauch und überhaupt durch das Leasingobjekt entstehen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Leasinggeber im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten (Einschluss in die Haftpflichtversicherung des Leasingnehmer).

Klausel 4.12:

Der Leasingnehmer bestätigt, in ausreichendem Maß über die Funktion und den Gebrauch des Leasinggegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Leasingobjektes, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches informiert zu sein und ausreichend Informationsunterlagen, das Leasingobjekt betreffend, erhalten zu haben.

Klausel 5.2.:

Basis für die Berechnung der Leasingraten sind die Anschaffungskosten. Diese setzen sich zusammen aus dem Kaufpreis zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, wie z.B. Kreditgebühr. Sobald der vereinbarte Leasinggegenstand an den Leasingnehmer übergeben / bereit gestellt und durch den Leasinggeber zur Gänze ausbezahlt ist, wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer über diese Anschaffungskosten ein Endabrechnungsschreiben übermitteln, welches die Grundlage für die Leasingvorschriften und sonstige Leistungen darstellt.

Klausel 7.2.:

Bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes an die angegebene Adresse steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadenersatzansprüche des Leasinggeber.

Klausel 9.2.:

Der Leasingnehmer bestätigt, dass das Fahrzeug die von ihm mit dem/den Lieferanten vereinbarte Ausstattung besitzt.

Klausel 9.3.:

Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.

Klausel 9.4.:

Der Leasingnehmer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden.

Klausel 10:

Der Leasingnehmer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und wirtschaftsbezogenen Daten aus gegenständlichem Leasingvertrag automationsunterstützt verarbeitet und zur Durchführung dieser Geschäftsverbindung herangezogen werden. Diese Daten werden auf Anfrage Oberbank-Abteilungen und Oberbank-Geschäftsstellen zur Beurteilung von Finanzierungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung

gestellt. Ebenso Gläubigerschutzverbänden. Auf Widerruf des Leasingnehmers werden hinkünftig keine Daten an Dritte übermittelt.

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie sei ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden seien,

abgewiesen.

4.) Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit € 2.235,54 (hierin € 298,67 USt und € 443,54 Barauslagen) bemessenen Prozesskosten binnen 14 Tagen zuhanden der Klagevertreter zu bezahlen.

Entscheidungsgründe:

Die von der beklagten Partei verwendeten Vertragsformulare (Beilagen .I/E und .I/4) weisen auszugweise nachstehenden Inhalt auf (wobei es sich beim kursiv geschriebenen um den streitverfangenen Vertragstext handelt und die weiters ersichtlichen Passagen nur aus Gründen der besseren Übersicht übernommen wurden):

1.1. *Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber (kurz: LG) zustande.*

1.4. *Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass mit Abschluss des Leasingvertrages eine einmalige Bearbeitungsgebühr berechnet und gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben wird.*

2.1: *Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass der Leasinggeber den Leasinggegenstand erst erwerben muss.*

2.2: *Der mit dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin ist freibleibend. Der Leasinggeber haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen und Vertragsbestimmungen von Lieferanten. Der Leasingnehmer erkennt die von ihm zur Kenntnis genommenen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten als auch für ihn verbindlich an. Der Leasinggeber übernimmt keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sondern beauftragt, bevollmächtigt und verpflichtet den Leasingnehmer, alle dem Leasinggeber zustehenden Rechte aus*

Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung und dergleichen gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten des Leasingobjektes fristgerecht auf eigene Kosten, im eigenen Namen, bzw. im Namen des Leasinggebers geltend zu machen, zu welchem Zweck der Leasinggeber dem Leasingnehmer diese Ansprüche abtritt. Der Leasinggeber ist jedoch auch berechtigt, vom Leasingnehmer eine Rückabtretung zu verlangen, um diese Ansprüche auch selbst im Interesse und auf Kosten des Leasingnehmers zu betreiben. Falls der Leasingnehmer Unternehmer ist, akzeptiert er für eine allfällige Gewährleistung eine Herabsetzung der Gewährleistungsfrist auf sechs Monate und die Beweispflicht, dass ein Mangel schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

2.3: Allfällige Zahlungen auf Grund von Gewährleistungsansprüchen sind unmittelbar und ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten und von diesem hinsichtlich der Leasingberechnungsbasis gemäß Pkt. 5. zu berücksichtigen.

2.4: Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers, sofern mit dem Lieferanten nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

2.6: Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasinggeber nicht zu vertretenden Gründen, kann diese nach Rücktrittsandrohung und Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist vom Verzug zurück treten. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber alle von diesem getätigten Aufwendungen zuzüglich Nebenkosten zu ersetzen. Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch Hersteller und/oder Lieferanten auf dessen Verlangen sämtliche Ansprüche gegen diese hinsichtlich des Leasinggegenstandes abzutreten. Weitergehende Ansprüche gegen den Leasinggeber sind ausgeschlossen.

2.7: Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für die Eignung oder Verwendbarkeit - auch im Sinne behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen - des Leasinggegenstandes.

2.8: Der Leasinggegenstand darf nur an dem im Leasingvertrag bezeichneten Standort aufgestellt werden. Standortänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggeber möglich. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seines Firmensitzes unverzüglich dem Leasinggeber bekannt zu geben.

3.4: Veränderungen (Verbesserungen) am Leasinggegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers vorgenommen werden. Derartige Veränderungen (Verbesserungen) gehen ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum des Leasinggebers über, wobei der Leasingnehmer auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet.

3.5: *Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenützbarkeit, Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des Leasinggegenstandes während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des Leasingnehmers zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.*

4.1: *Mit Übernahme des Leasinggegenstandes durch den Leasingnehmer als diesbezüglich Beauftragter des Leasinggebers erwirbt der Leasinggeber Eigentum am Leasinggegenstand. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den für den Leasinggeber in dessen Eigentum übernommenen Leasinggegenstand deutlich als Eigentum des Leasinggebers zu kennzeichnen. Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit jederzeit zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.*

4.3: *Der Leasinggeber haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der In-Gebrauchnahme oder den Nichtgebrauch und überhaupt durch das Leasingobjekt entstehen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Leasinggeber im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von der 3. Seite schad- und klaglos zu halten (Einschluss in die Haftpflichtversicherung des Leasingnehmer).*

4.4.: *Der Leasingnehmer trägt die Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des Leasinggebers, die diesem aus der Durchsetzung seiner Ansprüche als Eigentümer und Leasinggeber entstehen.*

4.7: *Sofern Bestimmungen nichtig sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck sichern, zu ersetzen.*

4.10: *Der Antragsteller ist an sein Angebot 8 Wochen gebunden. Danach ist der Leasingnehmer zur Rückziehung seines Angebotes unter Setzung einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist zur Angebotsannahme durch den Leasinggeber berechtigt. Tritt der Leasingnehmer von seinem Angebot während der Bindungsfrist zurück, wird ihm eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 1 % der Leasingberechnungsbasis gemäß Punkt 5.2. in Rechnung gestellt.*

4.11: *Der Leasingnehmer darf den Leasinggegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers weder entgeltlich, noch unentgeltlich weitergeben und sonstige Rechte Dritter an den Leasinggegenstand begründen, andernfalls der Leasinggeber zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2 berechtigt ist.*

4.12: *Eine Ersatzpflicht des Leasinggebers nach dem Produkthaftungsgesetz (BGBl. 99/1988) oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich*

genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen. Sofern der Leasingnehmer das Leasingobjekt privaten Personen (Konsumenten) gänzlich oder teilweise überlässt, hält der Leasingnehmer den Leasinggeber für alle daraus entstehenden Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz schad- und klaglos. *Der Leasingnehmer bestätigt, in ausreichendem Maß über die Funktion und den Gebrauch des Leasinggegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Leasingobjektes, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches informiert zu sein und ausreichend Informationsunterlagen, das Leasingobjekt betreffend, erhalten zu haben.*

5.2.: *Basis für die Berechnung der Leasingraten sind die Anschaffungskosten. Diese setzen sich zusammen aus dem Kaufpreis zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, wie z.B. Kreditgebühr. Sobald der vereinbarte Leasinggegenstand an den Leasingnehmer übergeben / bereit gestellt und durch den Leasinggeber zur Gänze ausbezahlt ist, wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer über diese Anschaffungskosten ein Endabrechnungsschreiben übermitteln, welches die Grundlage für die Leasingvorschriften und sonstige Leistungen darstellt.*

5.3.: *Die monatlichen Leasingraten sind unter Zugrundelegung der im Leasingvertrag angeführten Zinssatzveränderungsbasis kalkuliert. Der Leasinggeber behält sich vor, den Zinssatz bei Änderung der Refinanzierungsbasis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Vertrages anzupassen. Die Berechnung der Leasingratenänderung erfolgt mittels Abzinsung der gemäß Leasingvertrag zukünftig noch zu bezahlenden Leasingraten zuzüglich eines allfälligen Restwertes zum letztgültigen Zinssatz und Aufzinsung zum neuen Zinssatz. Dabei findet die Rentenbarwertformel Anwendung. Eine Koppelung der Leasingraten an den Verbraucherindex oder ähnliche Indizes erfolgt nicht.*

5.4.: *Die zum Zeitpunkt der Leasingantragstellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren, Abgaben und Aufwendungen aller Art sind ebenfalls der Leasingratenberechnung zu Grunde gelegt. Ausgenommen davon sind die Vertragsgebühr und die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber etwaige während der Leasingzeit anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art, soweit sie nicht der Leasingratenberechnung zu Grunde liegen, zu ersetzen. Ferner ist der Leasinggeber berechtigt, bei einer relevanten Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers (dargestellt über das Ratingsystem der Oberbank) das Leasingentgelt unabhängig von der der Kalkulation zu Grunde gelegten Refinanzierungsbasis anzupassen.*

5.5.: *Sofern der Leasingnehmer für den Leasinggeber mit Anzahlungen in Vorlage tritt, werden diese vom Leasinggeber nach Lieferung des Leasinggegenstandes zu Lasten der Anschaffungskosten bezahlt. Derartige Zahlungen, welche die Schuld des Leasingnehmers nicht oder nicht sofort vermindern (z.B. erhöhte erste Leasingrate oder Kautions), sind bei der Kalkulation der Leistungen des Leasingnehmers bereits zinsenwirksam berücksichtigt worden und der Leasingnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm für derartige Zahlungen daher keine Zinsen*

gutgeschrieben werden. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages können geleistete Einmalzahlungen nicht anteilig zurück gefordert werden.

6.1.: Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der Leasingnehmer verzichtet jedoch ausdrücklich und unwiderruflich darauf, vor Ablauf des im Leasingvertrag festgelegten Zeitraumes von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

6.2.: Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos jederzeit auflösen:

- a) Bei Zahlungsverzug gemäß Punkt 8.6.;
- b) bei Vertragsverletzung gemäß Punkt 3, 9 oder 12;
- c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Leasingnehmers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Ablegung des Offenbarungseides, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des Leasingnehmer, eines Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters;
- d) bei Tod, Handlungsunfähigkeit des Leasingnehmer;
- e) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnortes des Leasingnehmers außerhalb Österreichs;
- f) wenn der Leasingnehmer selbst, etwaige seine wirtschaftlichen oder Vermögensverhältnisse bestätigende oder Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis der Leasinggeber den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;
- g) bei wesentlicher Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem Leasingvertrag bedungenen Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses Leasingvertrages dienenden Vereinbarungen, es sei denn, der Leasingnehmer ist in der Lage, unverzüglich Ersatzsicherheiten beizubringen, die vom Leasinggeber als solche akzeptiert werden.

Der Leasinggeber ist bei mehreren Leasingverträgen eines Leasingnehmers bei Vorliegen eines dieser Auflösungsgründe hinsichtlich aller Leasingverträge zur Auflösung berechtigt, auch wenn das jeweilige Ereignis nur einen dieser Leasingverträge betrifft.

6.3.: Bei Auflösung des Vertrages vor der gem. Punkt 1.3. vereinbarten Vertragsdauer, gleich aus welchem Grund und auch bei fehlendem Verschulden des Leasingnehmers, ist der Leasinggeber so zu stellen, wie wenn der Leasingvertrag vom Leasingnehmer wie vereinbart erfüllt worden wäre. Falls der Leasinggeber die Leasingentgelte nicht im Sinne des Punktes 8.6. vorzeitig fällig gestellt hat, stehen dem Leasinggeber die von der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingentgelte zu, abgezinst zum jeweiligen Basiszinssatz der

österreichischen Nationalbank, veröffentlicht in Tabelle 3.0.0, zuzüglich dem kalkulierten (vereinbarten) Restwert. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch hinzu zu rechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt allen Nebenkosten. Dieser Abrechnungsmodus und die darin enthaltene Ermäßigung ist auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragserfüllung eines Leasingnehmer, der als Verbraucher gilt, anzuwenden. Gut zu schreiben sind dem Leasingnehmer der unter Berücksichtigung des Zustandes des Fahrzeuges und der üblichen Marktpreise erzielte Erlös aus der Verwertung des Leasingobjektes samt etwa anfallender Versicherungsleistungen, alles Valuta-Eingang beim Leasinggeber. Sollten mit dem Leasingnehmer mehrere Leasingverträge abgeschlossen und vom Leasinggeber vorzeitig aufgelöst werden, können über Erlöse aus der Abrechnung einzelner Leasingverträge mit Mindererlösen aus anderen Leasingverträgen kompensiert werden.

6.5.: Für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages, aus welchem Grund immer, erteilt der Leasingnehmer dem Leasinggeber bereits jetzt die Vollmacht, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen, oder an den vom Leasinggeber bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich, zu dem vom Leasinggeber bestimmten Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers zu überstellen. Sollte der Leasinggegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, ist der Leasinggeber bzw. sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rücklieferung trägt der Leasingnehmer.

7.1.: Bei Beendigung des Leasingvertrages -aus welchem Grund auch immer - ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich in ordnungsgemäßem und mangelfreiem Zustand zu bringen und auf seine Gefahr und Kosten an eine vom Leasinggeber bestimmte Adresse innerhalb der Republik Österreich zurück zu stellen. Wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist des Leasinggebers beim Wiederverkauf oder bei Weitermiete entdeckt werden, schuldet der Leasingnehmer die Reparaturkosten.

7.2.: Bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes an die angegebene Adresse steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadenersatzansprüche des Leasinggeber. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber zugleich mit dem Leasinggegenstand sämtliche für die unbeschränkte Benützbarkeit des Leasinggegenstandes notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel, etc., bzw. sollten ihm diese abhanden gekommen sein, auf seine Kosten beschaffte Duplikate zu übergeben.

7.3.: Falls der Leasingnehmer die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der Leasinggeber, unbeschadet sonstiger Ansprüche, auch verlangen, dass der Leasingnehmer einen

allfälligen in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des Leasingobjektes, dem Leasinggeber umgehend ersetzt.

7.4.: Der Leasingnehmer verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen dem nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung erzielten Verwertungserlös und diesem kalkulierten Restwert zur Abdeckung der erhöhten Wertminderung nach Aufforderung promptly nachzuzahlen, von etwaigen Übererlösen erhält der Leasingnehmer 75 %. Wird der Verkaufserlös durch Schäden beeinflusst, so sind eventuell an den Leasinggeber bezahlte Entschädigungen aus Versicherungsleistungen für Schäden am Leasingobjekt im Verkaufserlös anzurechnen. Die in diesem Punkt getroffenen Vereinbarungen schmälern nicht die Ansprüche des Leasinggebers bei vorzeitigem Vertragsende. Mangels Einigung unterwerfen sich Leasinggeber und Leasingnehmer, bezüglich des Wertes (inklusive USt.) des Leasingfahrzeuges zum Vertragsende, einem gerichtlich beeedeten Sachverständigen. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Leasinggeber und vom Leasingnehmer im Verhältnis der jeweiligen Abweichung der eigenen Restwertberechnung zu jener des Sachverständigen zu ersetzen.

8.3.: Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der Leasingnehmer für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe des Vertragszinssatzes zuzüglich 5 % Punkte p.a., zuzüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig sind, wozu auch vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwaltes und/oder Inkassobüros gehören, zu entrichten. Im Falle einer Mahnung gebührt dem Leasinggeber für jede erste Mahnung ein Betrag von € 6,50 und für die weiteren Mahnungen ein Betrag von € 13,-.

8.4.: Der Leasinggeber ist berechtigt, Leasingzahlungen wahlweise zur Abdeckung offener Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers gemäß diesem Vertrag zu verwenden und insbesondere Zahlungen auf die jeweils ältere Schuld anzurechnen. Aufrechnungen und Forderungen des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber sowie ein Rückbehaltungsrecht des Leasingnehmers sind ausgeschlossen.

8.5.: Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen und zur Bezahlung durch den Leasingnehmer vorgeschrieben wird.

8.6.: Wenn der Leasingnehmer seit mindestens sechs Wochen mit der Bezahlung der fälligen Leasingentgelte in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb einer weiteren gesetzten Nachfrist von zwei Wochen - unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes - die fälligen Leasingentgelte nicht bezahlt, kann der Leasinggeber den Vertrag vorzeitig auflösen (siehe Punkt 6.2.) oder die restlichen Leasingentgelte bis Vertragsende sofort fällig stellen.

9.2.: *Der Leasingnehmer bestätigt, dass das Fahrzeug die von ihm mit dem/den Lieferanten vereinbarte Ausstattung besitzt.*

9.3.: *Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.*

9.4.: *Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug lediglich an Personen mit entsprechendem Führerschein zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Führerschein oder alkoholisierte Personen ausgeschlossen ist. Der Leasingnehmer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden.*

10. Datenschutzgesetz:

Der Leasingnehmer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und wirtschaftsbezogenen Daten aus gegenständlichem Leasingvertrag automationsunterstützt verarbeitet und zur Durchführung dieser Geschäftsverbindung herangezogen werden. Diese Daten werden auf Anfrage Oberbank-Abteilungen und Oberbank-Geschäftsstellen zur Beurteilung von Finanzierungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt. Ebenso Gläubigerschutzverbänden. Auf Widerruf des Leasingnehmers werden hinkünftig keine Daten an Dritte übermittelt.

11. Verpfändungserklärung des Konsumenten:

Der Leasingnehmer verpfändet dem Leasinggeber zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche aus dem Leasingvertragsverhältnis sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen im Sinne der Exekutionsordnung (Gehalts-/Lohn-/Pensionsansprüche, Ruhebezüge, usw.), das ihm im Zusammenhang mit seinem Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zusteht, weiters seine Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fond. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Verpfändung beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem Insolvenz-Ausfall-Geld-Fond unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages anzuzeigen. Diese Gehalts-/Lohn-/Pensions-/Renten-/Ausfallgeldansprüche sind weder an Dritte abgetreten, noch gepfändet oder verpfändet. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten. Weiters ermächtigt der Leasingnehmer den Leasinggeber unwiderruflich, dieses Arbeitseinkommen im gesetzlich festgelegten Umfang zur Abdeckung der jeweils fälligen Forderungen beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fond einzuziehen.

12.1.: *Über Auftrag des Leasingnehmers wird der Leasinggeber auf Kosten des Leasingnehmers alle zur Abdeckung vorhandener Risiken notwendigen Versicherungen abschließen, die nach Art des Leasinggegenstandes unter besonderer Gefahrenlage erforderlich sind (z.B. Feuerversicherung zum Neuwert, Maschinenbruchversicherung, Kaskoversicherung, usw.). Der Leasingnehmer verpflichtet sich, alle Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, insbesondere seinen*

Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen, widrigenfalls der Leasinggeber berechtigt ist, hinsichtlich der Obliegenheiten auf Kosten des Leasingnehmers Ersatzvornahmen durchzuführen. Auf alle Fälle bleibt jedoch der Leasinggeber Versicherungsnehmer und der Leasingnehmer Prämienschuldner. Allfällige Versicherungsleistungen, Wertminderungen stehen dem Leasinggeber zu.

13.1.: Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13.2.: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz, sofern eine derartige Vereinbarung gesetzlich möglich ist. Ist der Leasingnehmer Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, gilt § 14 KSchG.

13.3.: Wenn auf den vorliegenden Vertrag das Konsumentenschutzgesetz Anwendung findet, hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Verbraucher, der die geschäftliche Verbindung mit dem Leasinggeber nicht selbst angebahnt hat, bei sogenannten Haustürgeschäften bis zu einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages ohne Angabe von Gründen und vom Vertrag schriftlich zurück treten kann. Die 1-Wochenfrist beginnt nicht vor Ausfolgung einer Urkunde, welche als Minimum den Firmennamen und die Anschrift des Leasinggeber zu enthalten hat, zu laufen.

Mit der am 2.7.2007 bei Gericht eingelangten Klage bringt die klagende Partei im Wesentlichen vor, dass die Vertragsbedingungen im aufgezeigten Umfang gegen die guten Sitten und gegen gesetzliche Verbote verstoßen würden. Der besseren Übersicht halber und um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf ihr Vorbringen jeweils im Rahmen der rechtlichen Beurteilungen bei den einzelnen Punkten kurz eingegangen werden.

Die beklagte Partei beantragte die Klagsabweisung und wandte die Zulässigkeit der Vertragspunkte ein. Auch auf ihre Argumente wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung einzugehen sein.

Das Gericht hat die Zeugen [REDACTED] P [REDACTED], Dr. [REDACTED] G [REDACTED], beide Geschäftsführer der beklagten Partei, und Dr. [REDACTED] B [REDACTED] vernommen. Beweise wurden weiters durch die Einsichtnahme in die Beilagen ./A bis ./F und ./1 bis ./14 erhoben.

Feststellungen:

Die klagende Partei untersuchte die AGB der beklagten Partei im Auftrag des Sozialministeriums, Sektion Konsumentenschutz. Eine Abmahnung erfolgte am 21.3.2007. In vier Sitzungen wurde daraufhin mit einigen Vertretern der Leasingbranche verhandelt. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden die Vertreter der Leasingbranche darauf hingewiesen, dass unbedingte Unterlassungserklärungen und auch Unterlassungserklärungen ohne Zusätze abgegeben werden müssen. Für diesen Fall wurde eine Aufbrauchsfrist bis zum 31.8.2007 in Aussicht gestellt.

Die beklagte Partei gab zwar eine Unterlassungserklärung ab, allerdings nahm sie darin Einschränkungen vor.

Die beklagte Partei schließt mit Verbrauchern nur Finanzierungsleasingverträge über Kfz oder ähnliche Dinge wie Wohnwägen ab. Die beklagte Partei hat keine Wirtschaftsgüter auf Vorrat. Die Verträge zwischen Lieferanten und Kunden werden so übernommen, wie sie von ihnen abgeschlossen wurden, die beklagte Partei hat darauf keinen Einfluss. Erst nach Unterfertigung eines Übernahmeprotokolls wird der Kaufpreis an den Lieferanten bezahlt. Ohne Übernahmeprotokoll kommt kein Leasingvertrag zustande.

Die beklagte Partei arbeitet nicht mit bestimmten Lieferanten zusammen, sie wird erst tätig, wenn sie von einem Kunden mit einem Finanzierungswunsch aufgesucht wird. Dem Kunden wird die Möglichkeit eines Kredits ebenso wie die Leasingoption vorgestellt.

Während im Leasingvertrag von einem einmaligen Verwaltungskostenentgelt gesprochen wird, sprechen die AGB von einer sogenannten Bearbeitungsgebühr (Klausel 1.4).

Die sogenannte Zinsgleitklausel wird im Einzelfall ausgehandelt (Klausel 5.3, Beilage ./6).

Beweiswürdigung:

Der vorstehende Sachverhalt gründet sich auf die Einsichtnahme in die unbedenklichen Beilagen und auf die Einvernahme der Geschäftsführer [REDACTED], Dr. [REDACTED] G [REDACTED] und der Zeugin Dr. [REDACTED] B [REDACTED], deren Ausführungen als

unbedenklich übernommen wurden. Es liegen keine gegenteiligen Beweisergebnisse vor.

Rechtliche Beurteilung:

Festgestellt wurde, dass es sich bei den gegenständlichen Vertragsklauseln um solche des Finanzierungsleasings handelt und die beklagte Partei mit Verbrauchern ausschließlich Kfz-Finanzierungsleasingverträge (darin enthalten auch Wohnwägen) abschließt. Die nachstehenden Klauseln werden unter diesem Aspekt der Prüfung unterzogen. Dabei wird der von der klagenden Partei gewählten Nummerierung gefolgt:

1.) Klausel 1.1.

Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme des Leasingantrages durch den Leasinggeber (kurz LG) zustande.

Gem. § 10 Abs 3 KSchG kann die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden. Abs 3 wendet sich gegen Vorbehalte einer gewillkürten Schriftform. Es ist nicht erkennbar, dass diese Bestimmung nur auf die Gültigkeit von formlosen zusätzlichen Erklärungen abstellt, wie die beklagte Partei behauptet. Vielmehr ist der Zweck der Norm zu verhindern, dass diverse Zusagen an den Verbraucher, die getätigt werden um den Verbraucher zum Vertragsschluss zu bewegen, durch Anwendung einer solchen Klausel für ungültig zu erklären (vgl *Schilcher in Krejci*, HBzKSchG 439). Bei der gegenständlichen Klausel wird allerdings vom Wortlaut her allein auf das Zustandekommen des Vertrages an sich abgestellt. Diese Bestimmung kann also nicht nachteilig für den Verbraucher sein, da dies auch seiner Rechtssicherheit dient. Diese Klausel ist nicht zu beanstanden.

2.) Klausel 1.4.

Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass mit Abschluss des Leasingvertrages eine einmalige Bearbeitungsgebühr berechnet und gemeinsam mit der ersten Leasingrate vorgeschrieben wird.

In der gegenständlichen Klausel ist die Rede von einer Bearbeitungsgebühr, die in den AGB nicht näher beschrieben wird. Darin sieht die klagende Partei einen Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG. Ganz allgemein gilt, dass AGB das Vereinbarte klar und verständlich mitzuteilen haben. Das Transparenzgebot ist zB dann verletzt, wenn AGB wesentliche Vertragsbestimmungen nicht wiedergeben, sondern statt dessen auf andere Texte, die dem Verbraucher nicht oder nur schwer zugänglich sind, verwiesen wird. Dem Adressaten der AGB muss zumindest die Möglichkeit geboten werden, vom Inhalt der Bedingung Kenntnis zu nehmen (VersE 1676). Die angesprochene Bearbeitungsgebühr soll laut beklagter Partei im Leasingvertragsangebot konkret bestimmt sein. In Beilage /5 kann kein Hinweis auf eine Bearbeitungsgebühr gefunden werden. Dort wird lediglich ein „einmaliges Verwaltungskostenentgelt“ bestimmt. Der Inhalt dieses Vertrages ist dem Verbraucher noch vor dem AGB bekannt und die tatsächliche Höhe der Bearbeitungsgebühr wäre für den Verbraucher weder schwer noch unmöglich herauszufinden. Allerdings wird die Bearbeitungsgebühr im Leasingvertrag selbst anders genannt, wobei für den Verbraucher nicht ersichtlich ist, ob es sich bei dem „einmaligen Verwaltungskostenentgelt“ tatsächlich um die in den AGB angeführte Bearbeitungsgebühr handelt oder um eine andere, weitere Gebühr. Die Klausel widerspricht daher dem § 6 Abs 3 KSchG und ist daher unzulässig.

3.) Klausel 2.1:

Dem Leasingnehmer ist bekannt, dass der Leasinggeber den Leasinggegenstand erst erwerben muss.

Die klagende Partei sieht in dieser Klausel eine unzulässige Beweislastverschiebung in Form einer Tatsachenbestätigung gem § 6 Abs 1 Z 11 KSchG. Diese Klausel spiegelt allerdings die richtige Geschäftsabwicklung des Finanzierungsleasings wider. Der Leasinggeber erwirbt das vom Leasingnehmer eigenständig ausgesuchte Leasingobjekt. Da dies lediglich den normalen Verlauf der Geschäftsabwicklung darstellt, liegt hier keine unzulässige Beweislastverschiebung vor. Diese Klausel ist nicht zu beanstanden.

4.) Klausel 2.2:

Der mit dem Lieferanten vereinbarte Liefertermin ist freibleibend. Der Leasinggeber haftet nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen und Vertragsbestimmungen von Lieferanten. Der Leasingnehmer erkennt die von ihm zur Kenntnis genommenen Liefer- und Gewährleistungsbedingungen des Lieferanten als auch für ihn verbindlich an. Der Leasinggeber übernimmt keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht, sondern beauftragt, bevollmächtigt und verpflichtet den Leasingnehmer, alle dem Leasinggeber zustehenden Rechte aus Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung und dergleichen gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten des Leasingobjektes fristgerecht auf eigene Kosten, im eigenen Namen bzw. im Namen des Leasinggebers geltend zu machen, zu welchem Zweck der Leasinggeber dem Leasingnehmer diese Ansprüche abtritt. Der Leasinggeber ist jedoch auch berechtigt, vom Leasingnehmer eine Rückabtretung zu verlangen, um diese Ansprüche auch selbst im Interesse und auf Kosten des Leasingnehmers zu betreiben.

Zum Einen wird diese Klausel wegen der Formulierung „der Liefertermin ist freibleibend“ beanstandet. Diese Formulierung verstoße einerseits gegen das Transparenzgebot gem § 6 Abs 3 KSchG und falls damit gemeint sein sollte, dass der vereinbarte Termin nicht verbindlich sein soll, so stelle das andererseits auch eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB dar. Die Anforderungen an die Klarheit und Verständlichkeit dürfen nicht überspannt werden, zumal branchenbedingt bei schwierigen Ordnungsproblemen, wie sie zB im Recht der Finanzdienstleistungen auftreten können, zwangsläufig eine gewisse Mindestkundigkeit des Verbrauchers unterstellt werden muss (*Krejci in Rummel ABGB*³, § 6 KSchG RZ 210, *Apathy in Schwimann ABGB*³, § 6 KSchG RZ 88 ua). Diese Bestimmung ist eine Folge der Geschäftsabwicklung des Finanzierungsleasings, denn dort werden die Lieferbedingungen vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten vereinbart. Der Leasinggeber hat darauf keinen Einfluss. Einem Verbraucher sollte dieses Wissen unterstellt werden können.

Ein weiterer Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB soll insofern vorliegen, dass der Leasinggeber nicht für den Lieferanten haften soll. Beim Finanzierungsleasing trägt der Leasinggeber typischerweise nur das Kreditrisiko für die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmer. Darüber hinaus hat er nur dafür zu sorgen, dass die Sache zu Beginn des Leasingvertrages in einem brauchbaren Zustand ist (vgl. 5 Ob 685/80 = KRES 3/2 = SZ 53/128). Diese Formulierung ist aus dem Grund nicht benachteiligend, da der Leasingnehmer erst dann zur

Zahlungsverpflichtung herangezogen wird, wenn ihm die Nutzung des Leasingobjekts verschafft wurde. Es ist daher nicht möglich, dass der Leasingnehmer Leasingraten bezahlen muss, bevor ihm die Nutzungsmöglichkeit an dem Leasingobjekt eingeräumt wurde.

Auch wird durch diese Klausel dem Leasingnehmer keine unzulässige Beweislast übertragen, weil er der einzige ist, der mit dem Lieferanten in Verbindung steht, und er derjenige ist, der mit dem Lieferanten die genauen Vertragsbedingungen bzgl. Liefertermin und Gewährleistung aushandelt. Die beklagte Partei tritt nur in den vom Leasingnehmer mit dem Lieferanten ausgehandelten und unterfertigten Kaufvertrag im Zuge des Finanzierungsleasings ein. Diese Klausel gibt nur die Realität der Geschäftsabwicklung wieder.

Ebenfalls beanstandet wird, dass der Leasingnehmer die Gewährleistungsrechte im Namen des Leasinggebers und auf eigene Kosten geltend machen muss. Eine solche Vereinbarung widerspricht nicht den guten Sitten. Eine Gewährleistungsregelung wäre nur dann sittenwidrig, wenn der Leasingnehmer nicht einmal die Möglichkeit hätte, die einem Käufer gegen den Verkäufer zustehenden Gewährleistungsansprüche geltend zu machen (vgl. 5 Ob 685/80 = KRES 3/2 = SZ 53/128). Der Verlust dieser Rechte ist aus der Vertragsklausel nicht ableitbar.

Diese Klausel ist daher in keinem der angesprochenen Punkte zu beanstanden.

5.) Klausel 2.3:

Allfällige Zahlungen auf Grund von Gewährleistungsansprüchen sind unmittelbar und ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten und von diesem hinsichtlich der Leasingberechnungsbasis gemäß Pkt. 5 zu berücksichtigen.

Kritisiert wird, dass der Leasingnehmer laut vorangegangener Klausel die Gewährleistungsansprüche auf eigene Rechnung geltend zu machen hat, allerdings allfällige Zahlungen daraus an den Leasinggeber zu leisten hat.

Der Anspruch aus der Gewährleistung mindert die Leasingberechnungsbasis, da die Höhe des Leasingentgeltes durch die Anschaffungskosten determiniert ist. Der Verweis auf Pkt. 5. der AGB ist für den Verbraucher nachvollziehbar, sie findet sich einerseits direkt in den AGB und andererseits ist schon im Klauselwortlaut der

Hinweis auf die Leasingberechnungsbasis zu finden. Auch hier sollte eine gewisse Mindestkündigung vorausgesetzt werden können (vgl. oben).

Da eingehende Zahlungen aufgrund von Gewährleistung den offenen Saldo mindern, der die Basis für die Leasingberechnung bildet, mindert sich dadurch die Höhe der Leasingrate für die Restlaufzeit. Die Klausel ist aus diesem Grund nicht nachteilig für den Verbraucher und daher nicht zu beanstanden.

6.) Klausel 2.4:

Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers, sofern mit dem Lieferanten nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Der Leasinggeber hat dafür zu sorgen, dass der Leasinggegenstand zu Beginn des Leasingvertrages in einem brauchbaren Zustand ist (5 Ob 685/80 = KRES 3/2 = SZ 53/128). Dass die Lieferung also auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass die beklagte Partei nur Kfz-Finanzierungsleasingverträge mit Verbrauchern abschließt und gerade bei Kfz-Objekten der Lieferant zur Lieferwiederholung verpflichtet ist, so ist dennoch die kundenfeindlichste Auslegung einer Klausel anzuwenden. Diese Auslegung ergibt, dass bei zufälligem Untergang vor Übergabe den Verbraucher die Preisgefahr trifft. Dies stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte grobe Benachteiligung des Verbrauchers iSd § 879 Abs 3 ABGB dar und daher ist diese Klausel unzulässig.

7.) Klausel 2.6:

Unterbleibt die Lieferung aus vom Leasinggeber nicht zu vertretenden Gründen, kann diese nach Rücktrittsandrohung und Setzung einer 2-wöchigen Nachfrist vom Verzug zurück treten. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber alle von diesem getätigten Aufwendungen zuzüglich Nebenkosten zu ersetzen.

Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung durch Hersteller und/oder Lieferanten auf dessen Verlangen sämtliche Ansprüche gegen diese hinsichtlich des Leasinggegenstandes abzutreten. Weitergehende Ansprüche gegen den Leasinggeber sind ausgeschlossen.

Wie schon oben besprochen hat der Leasinggeber dafür zu sorgen, dass der Leasinggegenstand zu Beginn des Leasingvertrages in einem brauchbaren Zustand

ist. Er hat also dafür zu sorgen, dass der Liefergegenstand bei Vertragsbeginn zur Verfügung steht. Da das Wesen des Finanzierungsleasings dahingehend verstanden wird, dass der Leasingnehmer erst dann zur Zahlung von Leasingraten herangezogen werden kann, wenn auch die Nutzungsmöglichkeit durch den Leasinggeber verschafft wurde, ist die Bedeutung dieser Klausel intransparent, da sie die Haftung für einen Umstand auszuschließen versucht, für den sich der Leasinggeber schon aufgrund des Wesens des Finanzierungsleasings nicht freizeichnen kann. Diese Klausel ist daher unzulässig.

8.) Klausel 2.7:

Der Leasinggeber übernimmt keine Haftung für die Eignung oder Verwendbarkeit - auch im Sinne behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen - des Leasinggegenstandes.

Eine Besonderheit des Finanzierungsleasings ist, dass der Leasinggeber in einen Vertrag eintritt, den der Leasingnehmer selbst mit dem Lieferanten ausverhandelt hat. Der Leasinggeber hat somit keinen Einfluss auf den Leasinggegenstand. Er muss sich also darauf verlassen, dass der Leasingnehmer einen Leasinggegenstand auswählt, der geeignet und verwendbar ist. Darüber hinaus gehende Rechte des Leasingnehmers sind durch die in Pkt. 2.2 genannte Abtretungsklausel ohnehin ausreichend gesichert. Diese Klausel ist nicht zu beanstanden.

9.) Klausel 2.8:

Der Leasinggegenstand darf nur an dem im Leasingvertrag bezeichneten Standort aufgestellt werden. Standortänderungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers möglich.

Der hier angeführte Erfordernis der Schriftlichkeit verstößt gegen § 10 Abs 3 KSchG, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers bzw seiner Vertreter nicht ausgeschlossen werden kann.

10.) Klausel 3.4:

Veränderungen (Verbesserungen) am Leasinggegenstand dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers vorgenommen werden. Derartige Veränderungen (Verbesserungen) gehen ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum des Leasinggebers

über, wobei der Leasingnehmer auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet.

Auch hier liegt ein Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG vor. Es kann auf die Ausführungen zu 9.) verwiesen werden. Die Klausel ist also schon aus diesem Grund unzulässig.

Darüber hinaus wird beanstandet, dass es einen erheblichen Nachteil für den Leasingnehmer darstellt, dass die Verbesserungen/Veränderungen am Leasingobjekt ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum des Leasinggebers übergehen sollen. Da im Pkt 3.2 der AGB schon eine generelle Zustimmung zur Durchführung von Reparaturen enthalten ist, sind mit Veränderungen/Verbesserungen keine Reparaturen gemeint. Sofern es sich also hierbei um bloße Ausbesserungen iSd § 416 ABGB handelt, widerspricht diese Klausel nicht dem dispositiven Recht. Da aber ganz generell Ersatzteile, Veränderungen und Verbesserungen gemeint sind und in dieser Klausel nicht darauf abgestellt wird, ob die Ersatzteile, Veränderungen oder Verbesserungen von der Hauptsache in wirtschaftlich vernünftiger Weise wieder getrennt werden können, stellt diese Klausel eine grobe Benachteiligung des Verbrauchers iSd § 879 Abs 3 ABGB dar.

11.) Klausel 3.5:

Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenützbarkeit, Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des Leasinggegenstandes während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des Leasingnehmers zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber jedoch unverzüglich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.

Das Erhaltungsrisiko liegt beim Leasingvertrag typischerweise beim Leasingnehmer. Bezüglich der Gewährleistungsbehelfe kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Durch den letzten Satz der Klausel soll dem Leasingnehmer keine Mängelrügeobliegenheit auferlegt werden, sondern diese Vorschrift stellt eine sachgerechte Informationspflicht gegenüber dem Eigentümer = Leasinggeber des Leasingobjektes im Schadensfall dar. Eine Einschränkung von Gewährleistungsrechten, besonders bezüglich Wandlung und Preisminderung kann dieser Bestimmung nicht unterstellt werden. Mit einer Klausel, die die

Fortzahlungspflicht des Leasingnehmers trotz Mangel normiert, ist laut OGH typischerweise in einem Leasingvertrag zu rechnen. Die Entgeltfortzahlungspflicht könnte nur dann zu recht nicht mehr bestehen, wenn der zwischen Lieferanten und Leasinggeber abgeschlossene Kaufvertrag durch Wandlung beseitigt worden wäre (5 Ob 685/80 = SZ 53/128 = ÖJZ 1981/53 (EvBl)). Diese Klausel ist daher zulässig.

12.) Klausel 4.1:

Der Leasinggeber ist berechtigt, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit jederzeit zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

Die beanstandete Klausel ist überschießend, weil sie auch sachlich nicht gerechtfertigte Fälle erfasst (vgl. 9 Ob 15/05d). In der Frage des Zutritts sollte eine Interessenabwägung stattfinden (8 Ob 55/97i ua). Der Zutritt zum Leasingobjekt sollte, wenn man die Judikatur zum Mietrecht als Vergleich heranzieht, auf eine für die Rechte der Mieter schonende Weise ausgeübt werden, dh soweit nicht Gefahr im Verzug ist, nur nach entsprechender Anmeldung und Terminabsprache und zu den üblichen und dem Mieter zumutbaren Tageszeiten (ImmZ 1930 Heft Nr 19, 4; *Thanhofer*, ImmZ 1956, 70 [87]; *Gaisbauer*, aaO 20 f; *Binder*, aaO § 1096 Rz 35 ua), sie ist daher unzulässig.

13.) Klausel 4.3:

Der Leasinggeber haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der In-Gebrauchnahme oder den Nichtgebrauch und überhaupt durch das Leasingobjekt entstehen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, den Leasinggeber im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten (Einschluss in die Haftpflichtversicherung des Leasingnehmer).

§ 6 Abs 1 Z 9 KSchG soll vermeiden, dass Unternehmer durch ihr Fehlverhalten bedingte Schadensrisiken auf die Verbraucher abwälzen. In der gegenständlichen Klausel will der Leasinggeber die Haftung für Schäden ausschließen, die durch die Ingebrauchnahme des Leasingobjektes entstehen. Dies ist eine logische Folge des Finanzierungsleasings. Der Leasinggeber benutzt das Leasingobjekt nicht, er ist lediglich der Eigentümer. Eine Benützung durch den Leasinggeber während der Leasingvertragslaufzeit scheidet von vornherein aus. Die alleinige Verfügungsgewalt über das Leasingobjekt hat der Leasingnehmer. Der

Leasinggeber kann mangels Nutzung des Leasingobjektes keinen Schaden damit verursachen. Diese Klausel ist also zulässig.

14.) Klausel 4.4.:

Der Leasingnehmer trägt die Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des Leasinggebers, die diesem aus der Durchsetzung seiner Ansprüche als Eigentümer und Leasinggeber entstehen.

Diese Bestimmung regelt, dass die Kosten der Rechtsbehelfe gegen den Lieferanten oder Dritte auf den Leasingnehmer übertragen werden.

Die klagende Partei beanstandet diese Klausel wegen ihrer Intransparenz. Zwar scheint es verständlich, dass durch die alleinige Disposition des Leasingnehmers beim Abschluss des Kaufvertrages auch er allein für „Fehler“ daraus verantwortlich sein sollte, doch lässt diese Klausel den Verbraucher im Dunkeln darüber, ob er nur notwendige Kosten zu ersetzen hat, oder solche die in einem angemessenen Verhältnis zwischen geltend zu machender Forderung und Einbringungskosten stehen, oder ob er auch mit Kosten belastet werden soll, die für eine zweckentsprechende außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahme nicht notwendig gewesen wären. Da die Klausel keinerlei Einschränkungen vornimmt ist sie intransparent und somit unzulässig.

15.) Klausel 4.7:

Sofern Bestimmungen nichtig sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck sichern, zu ersetzen.

Diese Klausel lässt offen, ob sie sich nur auf Nebenbestimmungen bezieht (bei deren Wegfall der Restvertrag als sinnvolles Regelwerk bestehen bleibt) oder auch auf wesentliche Vertragsbestandteile (bei deren Wegfall der gesamte Vertrag nichtig wäre). Bei einer verbraucherfeindlichen Auslegung sind durch diese Bestimmung alle Vertragsbestimmungen eingeschlossen. Für den Verbraucher bleibt sohin die rechtliche Konsequenz verborgen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch der gesamte Vertrag nichtig wird. Soweit diese Bestimmung vorsieht, unzulässige Klauseln weitestmöglich durch entsprechende Klauseln zu ersetzen, lässt sie den Verbraucher völlig im Dunkeln, welche Rechtsfolgen nun

anwendbar sind. Diese Klausel ist intransparent (vgl. 1 R 52/06h) und daher unzulässig.

16.) Klausel 4.10:

Der Antragsteller ist an sein Angebot 8 Wochen gebunden. Danach ist der Leasingnehmer zur Rückziehung seines Angebotes unter Setzung einer 14 Tage nicht überschreitenden Frist zur Angebotsannahme durch den Leasinggeber berechtigt. Tritt der Leasingnehmer von seinem Angebot während der Bindungsfrist zurück, wird ihm eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 1 % der Leasingberechnungsbasis gemäß Pkt. 5.2. in Rechnung gestellt.

Eine Bestimmung in einem Verbrauchervertrag, nach dem sich der Unternehmer eine unangemessen lange oder nicht hinreichend bestimmte Frist ausbedingt, während derer er einen Vertragsantrag des Verbrauchers annehmen oder ablehnen kann oder während deren der Verbraucher an den Vertrag gebunden ist, ist unwirksam (§ 6 Abs 1 Z 1 KSchG). In Übereinstimmung mit dem OGH zu 4 Ob 221/06p ist eine Frist von acht Wochen plus 14 Tagen wohl unangemessen lang und aus diesem Grund unzulässig.

17.) Klausel 4.11:

Der Leasingnehmer darf den Leasinggegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Leasinggebers weder entgeltlich noch unentgeltlich weitergeben, noch sonstige Rechte dritter Personen an dem Leasinggegenstand begründen, andernfalls der Leasinggeber zur sofortigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2 berechtigt ist.

Bezüglich des Schriftlichkeitserfordernisses kann auf die vorangegangenen Erläuterungen verwiesen werden. Diese Klausel ist unzulässig.

18.) Klausel 4.12:

Der Leasingnehmer bestätigt, in ausreichendem Maß über die Funktion und den Gebrauch des Leasinggegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Leasingobjektes, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches informiert zu sein und ausreichend Informationsunterlagen, das Leasingobjekt betreffend, erhalten zu haben.

Die klagende Partei sieht in dieser Bestimmung eine unzulässige Beweislastverschiebung gem § 6 Abs 1 Z 11 KSchG. Diese Bestimmung entspricht allerdings dem Wesen des Leasingvertrages. Da einzig und allein der Leasingnehmer mit dem Lieferanten in Kontakt tritt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Instruktionen für den Gebrauch des Leasingobjektes gibt, da ja nur der Lieferant über diese Fakten Bescheid weiß. Diese Klausel ist sohin eine Folge der tatsächlichen Geschäftsabwicklung und daher nicht zu beanstanden.

19.) Klausel 5.2.:

Basis für die Berechnung der Leasingraten sind die Anschaffungskosten. Diese setzen sich zusammen aus dem Kaufpreis zuzüglich allfälliger Kosten und Gebühren, wie z.B. Kreditgebühr. Sobald der vereinbarte Leasinggegenstand an den Leasingnehmer übergeben / bereit gestellt und durch den Leasinggeber zur Gänze ausbezahlt ist, wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer über diese Anschaffungskosten ein Endabrechnungsschreiben übermitteln, welches die Grundlage für die Leasingvorschriften und sonstige Leistungen darstellt.

Gem § 3 Abs 3 iVm § 3 Abs 2 Z 1 VerbrKrVO ist in Finanzierungsleasingverträgen die Gesamtbelastung im Vertrag anzugeben. Es wird allerdings nicht verlangt, dass ein Gesamtbetrag schon in den AGB beziffert werden muss. Das ist auch praktisch gar nicht möglich, da die Höhe des Leasingentgelts von den tatsächlichen Anschaffungskosten abhängt und diese im Einzelfall variieren. Die gesamten Anschaffungskosten sind bei Vertragsabschluss bekannt und auch im Vertragsanbot enthalten. Diese Klausel steht nicht im Widerspruch zu § 3 Abs 3 iVm § 3 Abs 2 Z 1 VerbrKrVO und daher gültig.

20.) Klausel 5.3.:

Die monatlichen Leasingraten sind unter Zugrundelegung der im Leasingvertrag angeführten Zinssatzveränderungsbasis kalkuliert. Der Leasinggeber behält sich vor, den Zinssatz bei Änderung der Refinanzierungsbasis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Vertrages anzupassen. Die Berechnung der Leasingratenänderung erfolgt mittels Abzinsung der gemäß Leasingvertrag zukünftig noch zu bezahlenden Leasingraten zuzüglich eines allfälligen Restwertes zum letztgültigen Zinssatz und Aufzinsung zum neuen Zinssatz. Dabei findet die Rentenbarwertformel Anwendung. Eine Koppelung der Leasingraten an den Verbraucherindex oder ähnliche Indizes erfolgt nicht.

Da sich der Leasinggeber in dieser Klausel eine Anpassung des Zinssatzes bei Änderung der Refinanzierungsbasis vorbehält und sich nicht dazu verpflichtet, ist im Zuge der kundenfeindlichsten Auslegung davon auszugehen, dass der Leasinggeber den Zinssatz nur zu seinen Gunsten anpasst und nicht auch zu Gunsten des Leasingnehmers. Daher liegt in diesem Fall ein Verstoß gegen das in § 6 Abs 1 Z 5 KSchG normierte Zweiseitigkeitsgebot vor. Aus diesem Grund ist die gesamte Klausel unzulässig.

Der Vorwurf der klagenden Partei, dass diese Klausel auch gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG verstoße, geht allerdings ins Leere, da die beklagte Partei nachweisen konnte, dass die genannte Zinsgleitklausel im Einzelfall ausgehandelt wird. Dazu wurde ein Formblatt vorgelegt, das diese Klausel enthielt. Dadurch, dass diese Klausel auf einem extra Formblatt steht, kann davon ausgegangen werden, dass der Verbraucher ausreichend auf dessen Besonderheit hingewiesen wird.

21.) Klausel 5.4.:

Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber etwaige während der Leasingzeit anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben und Aufwendungen aller Art, soweit sie nicht der Leasingratenberechnung zu Grunde liegen, zu ersetzen. Ferner ist der Leasinggeber berechtigt, bei einer relevanten Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers (dargestellt über das Ratingsystem der Oberbank) das Leasingentgelt unabhängig von der der Kalkulation zu Grunde gelegten Refinanzierungsbasis anzupassen.

Da nicht ersichtlich ist, welche Kosten noch auf den Leasingnehmer zukommen sollen, ist diese Klausel intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Da die beklagte Partei das Leasingentgelt bei einer Verschlechterung der Bonität des Leasingnehmers anpassen kann, jedoch bei einer Verbesserung der Bonität keine Anpassung möglich sein soll, verstößt diese Klausel gegen das Zweiseitigkeitsgebot iSd § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Der Berechnung der Bonität wird das Ratingsystem der Oberbank zugrunde gelegt, die Beurteilung der Bonität kann also vom Willen des Leasinggebers abhängen, weil auch die Umstände, die zu einer Änderung des Ratings führen können nicht näher umschrieben sind verstößt, diese Klausel auch aus diesem Grund gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG.

Da in einer weiteren Klausel (6.2) dem Leasinggeber ein sofortiges Kündigungsrecht bei Verschlechterung der Bonität eingeräumt wird, ist diese Klausel

auch sachlich nicht zu rechtfertigen, da die schutzwürdigen Interessen des Leasinggebers schon dadurch hinreichend gewahrt werden.

Diese Bestimmung ermöglicht dem Leasinggeber das Leasingentgelt auch innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschließung auf ein höheres Entgelt als das ursprünglich vereinbarte zu erhöhen, daher verstößt diese Klausel gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG, sofern sie nicht im Einzelnen ausverhandelt wird. Allein aus der Tatsache, dass diese Klausel unter vielen in den AGB steht, kann geschlossen werden, dass sie nicht im Einzelnen ausverhandelt wird.

Diese Klausel ist daher unzulässig.

22.) Klausel 5.5.:

Derartige Zahlungen, welche die Schuld des Leasingnehmers nicht oder nicht sofort vermindern (z.B. erhöhte erste Leasingrate oder Kautions), sind bei der Kalkulation der Leistungen des Leasingnehmers bereits zinswirksam berücksichtigt worden und der Leasingnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm für derartige Zahlungen daher keine Zinsen gutgeschrieben werden. Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages können geleistete Einmalzahlungen nicht anteilig zurück gefordert werden.

Gem. § 3 Abs 3 Z 4 VerbrKrVO ist in auffälliger Form darauf hinzuweisen, wenn für Zahlungen, die die Schuld des Verbrauchers nicht oder nicht sofort vermindern, keine Verzinsung erfolgt. Eine bloße Anführung in den AGB ist sicherlich nicht auffällig genug. Allerdings sind allfällige Eigenleistungen im Leasingvertragsangebot samt Beilage enthalten und werden auch zinswirksam einkalkuliert (vgl auch 19.). Allein deshalb wäre diese Klausel noch nicht unzulässig.

Ein weiterer Vorwurf geht dahin, dass der letzte Satz der Klausel für den Leasingnehmer gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB ist, weil im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung des Leasingvertrages (aus welchem Grund auch immer) der Leasingnehmer keinerlei Ansprüche auf die geleisteten Einmalzahlungen geltend machen kann. Es ist zwar verständlich, dass der Leasingnehmer für eine Auflösung, die er zu verantworten hat, nicht belohnt werden soll, doch da die Klausel keinen Unterschied macht, aus welchem Grund der Vertrag aufgelöst wird, lässt sie die Interpretation zu, dass auch bei Auflösung aus Verschulden der beklagten Partei dem Leasingnehmer kein Rückforderungsrecht entstehen soll. Dies stellt jedenfalls eine grobe Benachteiligung des Leasingnehmers dar, die die Klausel unwirksam macht.

23.) Klausel 6.1.:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende jedes Leasingmonats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Der Leasingnehmer verzichtet jedoch ausdrücklich und unwiderruflich darauf, vor Ablauf des im Leasingvertrag festgelegten Zeitraumes von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Gemäß § 5 Abs 2 VerbrKrVO ist der Verbraucher bei Finanzierungsleasingverträgen zu einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung seiner Verpflichtungen berechtigt. Diese Klausel nimmt dem Leasingnehmer dieses Recht. Zwar soll im Leasingvertrag dieses Recht des Verbrauchers deutlich und auffällig enthalten sein, doch wird der Vertragsinhalt für den Verbraucher durch die Tatsache, dass in den AGB etwas anderes normiert ist als im Vertrag selbst, intransparent. Diese Klausel ist daher gem § 6 Abs 3 KSchG unzulässig.

24.) Klausel 6.2.:

Der Leasinggeber kann den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos jederzeit auflösen:

...

b) bei Vertragsverletzung gemäß Punkt 3, 9 oder 12;

c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Leasingnehmers oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Ablegung des Offenbarungseides, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des Leasingnehmer, eines Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters;

d) bei Tod, Handlungsunfähigkeit des Leasingnehmer;

...

Der Leasinggeber ist bei mehreren Leasingverträgen eines Leasingnehmers bei Vorliegen eines dieser Auflösungsgründe hinsichtlich aller Leasingverträge zur Auflösung berechtigt, auch wenn das jeweilige Ereignis nur einen dieser Leasingverträge betrifft.

Die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage stellt nur einen sachlichen Grund zur Vertragsauflösung dar, wenn dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasinggeber gefährdet sind. Diese Klausel behält dem Leasinggeber vor, dass er den Vertrag auch ohne sachliche Rechtfertigung auflösen kann.

§ 6 Abs 2 Z 1 KSchG normiert, dass alle Vertragsbestimmungen nichtig sind, die dem Unternehmer erlauben, ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurückzutreten. Bei lit b) der Klausel ist festzuhalten, dass es sich um einen qualifizierten Verstoß handeln muss, um eine sachliche Rechtfertigung zu bilden, da nicht jeder Verstoß es für den Leasinggeber unzumutbar macht, den Leasingvertrag aufrecht zu erhalten.

Auch bei lit d) stellt der Leasinggeber nicht auf die Gefährdung der Rechtsstellung des Leasinggebers ab, daher fehlt auch hier die sachliche Rechtfertigung.

Weiters verstößt der letzte Satz der Klausel gegen § 13 KSchG. Nur weil eine sachliche Rechtfertigung zur Auflösung eines Leasingvertrages berechtigt, so kann das nicht automatisch heißen, dass damit gleichzeitig die sachliche Rechtfertigung auch für alle anderen Leasingverträge mit dem Leasingnehmer gegeben sind. Zahlt etwa der Leasingnehmer die Leasingraten eines Vertrages nicht und macht der Leasinggeber zu Recht Terminverlust bei diesem Vertrag geltend, hat der Leasinggeber nicht automatisch auch das Recht einen anderen Leasingvertrag desselben Leasingnehmers aufzulösen, bei dem er etwa immer zeitgerecht die Leasingraten beglichen hat. Daher ist diese Klausel auch aufgrund eines Verstoßes gegen § 13 KSchG unzulässig.

25.) Klausel 6.3.:

Bei Auflösung des Vertrages vor der gem. Punkt 1.3. vereinbarten Vertragsdauer, gleich aus welchem Grund und auch bei fehlendem Verschulden des Leasingnehmers, ist der Leasinggeber so zu stellen, wie wenn der Leasingvertrag vom Leasingnehmer wie vereinbart erfüllt worden wäre. Falls der Leasinggeber die Leasingentgelte nicht im Sinne des Punktes 8.6. vorzeitig fällig gestellt hat, stehen dem Leasinggeber die von der vorzeitigen Vertragsbeendigung bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Leasingentgelte zu, abgezinst zum jeweiligen Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, veröffentlicht in Tabelle 3.0.0, zuzüglich dem kalkulierten (vereinbarten) Restwert. Zu diesem Abrechnungsbetrag sind noch hinzu zu rechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung samt allen Nebenkosten. Dieser Abrechnungsmodus und die darin enthaltene Ermäßigung ist auch für den Fall einer vorzeitigen Vertragserfüllung eines Leasingnehmer, der als Verbraucher gilt, anzuwenden. Gutzuschreiben sind dem Leasingnehmer der unter Berücksichtigung des Zustandes des Fahrzeuges und der üblichen Marktpreise erzielte Erlös

aus der Verwertung des Leasingobjektes samt etwa anfallender Versicherungsleistungen, alles Valuta-Eingang beim Leasinggeber.

In dieser Klausel wird nicht differenziert, ob die vorzeitige Vertragsauflösung auf jemandes Verschulden zurückzuführen ist, oder nicht. Allein diese mangelnde Differenzierung bewirkt eine grobe Benachteiligung gem. § 879 Abs 3 ABGB.

Der Vorwurf geht dahin, dass der Leasingnehmer dann gröblich benachteiligt wird, wenn er die Vertragsauflösung verschuldet hat, da der durch die Klausel begründete Ersatzanspruch des Leasingnehmers regelmäßig erheblich über dem tatsächlichen Schaden liegen wird, indem die Kosten, die sich der Leasinggeber durch die vorzeitige Vertragsbeendigung für die Restlaufzeit erspart (Refinanzierungskosten und sonstige laufzeitabhängige Kosten), bei der Berechnung des Ersatzanspruches nur teilweise berücksichtigt werden.

Nach der Klausel soll im Fall der Abrechnung eines vorzeitig aufgelösten Vertrages der Restwert überhaupt nicht abgezinst werden. Dafür ist keine sachliche Rechtfertigung erkennbar. Die Abzinsung soll nach dem von der ÖNB veröffentlichten Zinssatz erfolgen, der regelmäßig unter dem EURIBOR liegt, der für die tatsächlichen Refinanzierungskosten des Leasinggebers am Geldmarkt maßgeblich ist.

Eine Ermäßigung der noch ausstehenden Raten und des Restwertes um die darin enthaltenen Gewinnanteile ist auch nicht vorgesehen. Ohne diese Ermäßigung müsste der Leasingnehmer nämlich den vollen Nichterfüllungsschaden unter Einfluss des entgangenen Gewinns ersetzen. Dem Leasingnehmer wird also eine verschuldensunabhängige Haftung für den gesamten Nichterfüllungsschaden auferlegt, selbst dann, wenn der Leasinggeber die vorzeitige Auflösung des Vertrages verschuldet hat. Das ist jedenfalls grob benachteiligend.

Eine weitere Benachteiligung liegt auch deswegen vor, weil sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsaufhebung vom Leasingnehmer zu bezahlen sind, auch wenn der Leasinggeber die Auflösung verschuldet hat.

Da der Verbraucher gem § 5 Abs 2 VerbrKrVO das Recht hat, seine Verpflichtungen vorzeitig zu erfüllen, verstößt die Klausel auch dagegen.

Zur Rechtfertigung der beklagten Partei ist festzuhalten, dass es allein auf den objektiven Wortlaut der AGB ankommt und nicht auf das faktische Verhalten der beklagten Partei.

Abschließend ist zu bemerken, dass dies durchaus überraschend iSd § 864a ABGB ist, dass dem Leasinggeber auch bei einvernehmlicher Auflösung der gesamte Nichterfüllungsschaden zustehen soll.

Demzufolge ist diese Klausel unzulässig.

26.) Klausel 6.5.:

Für den Fall der Auflösung des Leasingvertrages, aus welchem Grund immer, erteilt der Leasingnehmer dem Leasinggeber bereits jetzt die Vollmacht, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen, oder an den vom Leasinggeber bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich, zu dem vom Leasinggeber bestimmten Zeitpunkt auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmer zu überstellen. Sollte der Leasinggegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Leasingnehmers stehen, verbunden sein, ist der Leasinggeber bzw. sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rücklieferung trägt der Leasingnehmer.

Laut dieser Klausel hat der Leasinggeber das Wahlrecht, entweder das Leasingobjekt selbst beim Leasingnehmer abzuholen oder es vom Leasingnehmer auf seine Kosten an einen beliebigen Ort in Österreich bringen zu lassen. Dies stellt eine gröbliche Benachteiligung iSd § 879 Abs 3 ABGB des Leasingnehmers dar, da dies offenbar auch ohne vorherige Ankündigung geschehen kann und dem Leasingnehmer nicht die Möglichkeit eingeräumt werden muss, das Leasingobjekt selbst zurückzuführen (vgl 4 Ob 221/06p).

Weiters berechtigt die Klausel den Leasinggeber zur Trennung von Gegenständen, die mit dem Leasingobjekt verbunden sind. Es bleibt allerdings offen, was mit den getrennten Gegenständen passieren soll, ob er diese Gegenstände an den Leasingnehmer zurückstellen muss, oder ob er sie auch entsorgen darf. In diesem Punkt ist diese Klausel völlig intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Ebenso stellt die Aufbürdung der Rückstellungskosten eine gröbliche Benachteiligung dar, weil auch hier nicht auf den Grund der Rückabwicklung abgestellt wird und der Leasingnehmer die Rückstellungskosten auch dann zu tragen hat, wenn der Vertrag aufgrund des Verschuldens des Leasinggebers aufgelöst wird. Diese Klausel ist daher unzulässig.

27.) Klausel 7.1.:

Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grund auch immer - ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich in ordnungsgemäßem und mangelfreiem Zustand zu bringen und auf seine Gefahr und Kosten an eine vom Leasinggeber bestimmte Adresse innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen. Wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist des Leasinggebers beim Wiederverkauf oder bei Weitermiete entdeckt werden, schuldet der Leasingnehmer die Reparaturkosten.

Einerseits liegt es hier im Ermessen des Leasinggebers, an welchen Ort das Leasingobjekt zurückzustellen ist.

Andererseits, soweit es sich um einen Mangel handelt, der schon bei Übergabe an den Erst-Leasingnehmer vorhanden war, so ist die Überwälzung der Reparaturkosten auf diesen gröblich benachteiligend.

28.) Klausel 7.2.:

Bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes an die angegebene Adresse steht dem Leasinggeber für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadenersatzansprüche des Leasinggeber.

Diese Klausel ist deshalb nicht benachteiligend, da sie der ständigen Rechtsprechung zB bzgl. Mietverträgen entspricht. Es ist vielmehr üblich, dass für jedes angefangene Intervall die Kosten für das gesamte Intervall zu bezahlen sind (so zB auch bei Parkgaragen, wo für jede angefangene Stunde eine volle Stunde bezahlt werden muss).

29.) Klausel 7.3.:

Falls der Leasingnehmer die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der Leasinggeber, unbeschadet sonstiger Ansprüche, auch verlangen, dass der Leasingnehmer einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des Leasingobjektes, dem Leasinggeber umgehend ersetzt.

Diese Klausel ist intransparent, weil in ihr offen bleibt, ob der Leasingnehmer durch die Bezahlung des Restwertes einen Anspruch auf Erwerb des Eigentums am Leasingobjekt erwirbt oder ob er weiterhin zur Rückstellung des Leasingobjektes verpflichtet bleibt, was bei kundenfeindlichster Auslegung der Fall wäre. Sofern

diese Klausel auch Fälle der vorzeitigen Vertragsauflösung erfasst, ist sie dahingehend benachteiligend, weil sie keine Abzinsung des Restwertes vorsieht.

30.) Klausel 7.4.:

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen dem nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung erzielten Verwertungserlös und diesem kalkulierten Restwert zur Abdeckung der erhöhten Wertminderung nach Aufforderung prompt nachzuzahlen, von etwaigen Übererlösen erhält der Leasingnehmer 75 %.

Die klagende Partei wirft dieser Klausel Verstöße gegen die §§ 6 Abs 1 Z 5 KSchG und 879 Abs 3 ABGB vor, da der Leasingnehmer den unter dem Restwert liegenden Verwertungserlös voll zu bezahlen hat, ihm aber ein über dem Restwert liegender Mehrerlös nur zu 75% zugute kommen solle.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der 75%/25% Regelung bestehen keine Bedenken. Allerdings ist im Sinne des Zweiseitigkeitsgebotes nicht ersichtlich, warum diese Aufteilung nicht auch bei einem Mindererlös vorzunehmen sein soll. Dem würde auch steuerrechtlich nichts entgegenstehen. Diese Klausel widerspricht daher dem Zweiseitigkeitsgebot.

31.) Klausel 8.3.:

Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der Leasingnehmer für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe des Vertragszinssatzes zuzüglich 5 % Punkte p.a., zuzüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig sind, wozu auch vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwaltes und/oder Inkassobüros gehören, zu entrichten. Im Falle einer Mahnung gebührt dem Leasinggeber für jede erste Mahnung ein Betrag von € 6,50 und für die weiteren Mahnungen ein Betrag von € 13,-.

Ein Gläubiger kann gem § 1333 Abs 2 ABGB nF außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Da in dieser Klausel gerade nicht auf das angemessene Verhältnis zwischen geltend zu machender Forderung und

Einbringungskosten verwiesen wird, ist diese Klausel intransparent und daher unzulässig.

Weiters wird in dieser Klausel die Umsatzsteuer nicht ausgewiesen, was einen Verstoß gegen § 9 PrAG bedeutet und sie schon aus diesem Grund unzulässig macht.

Ebenso fehlt die sachliche Rechtfertigung dafür, dass die zweite Mahnung doppelt so teuer ist, wie die erste, weil nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund der Aufwand bei der zweiten Mahnung höher sein soll, wo doch ohnedies diese Vorgänge computerisiert sind.

32.) Klausel 8.4.:

Der Leasinggeber ist berechtigt, Leasingzahlungen wahlweise zur Abdeckung offener Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers gemäß diesem Vertrag zu verwenden und insbesondere Zahlungen auf die jeweils ältere Schuld anzurechnen. Aufrechnungen und Forderungen des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber sowie ein Rückbehaltungsrecht des Leasingnehmers sind ausgeschlossen.

Laut dieser Klausel soll der Leasinggeber das Wahlrecht haben, auf welche offenen Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers die Zahlung angerechnet wird. Dies stellt einen weiten, nahezu unbegrenzten Ermessensspielraum dar, der die Interessen des Kreditnehmers in grob nachteiliger Weise beeinträchtigt (vgl dazu 6 Ob 684/85 und 4 Ob 221/06p).

Weiters ist das in der Klausel normierte allgemeine Aufrechnungsverbot gem § 6 Abs 1 Z 8 KSchG unwirksam.

33.) Klausel 8.5.:

Sämtliche in diesem Vertrag angeführten Beträge verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen und zur Bezahlung durch den Leasingnehmer vorgeschrieben wird.

Diese Klausel verstößt ganz offensichtlich gegen § 9 PrAG gemäß dem alle angeführten Beträge einschließlich Umsatzsteuer auszuzeichnen sind.

34.) Klausel 8.6.:

Wenn der Leasingnehmer seit mindestens sechs Wochen mit der Bezahlung der fälligen Leasingentgelte in Verzug ist und trotz Mahnung innerhalb einer weiteren gesetzten

Nachfrist von zwei Wochen - unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes - die fälligen Leasingentgelte nicht bezahlt, kann der Leasinggeber den Vertrag vorzeitig auflösen (s. Punkt 6.2.) oder die restlichen Leasingentgelte bis Vertragsende sofort fällig stellen.

In dieser Klausel ist eine Abzinsung der restlichen Leasingentgelte bei Geltendmachung des Terminverlustes nicht vorgesehen. Diese Klausel soll der Absicherung des Leasinggebers dienen. Da dies aber zu einer Besserstellung des Leasinggebers führen würde, da er ja dadurch vorzeitig über das Geld verfügen kann, stellt diese Klausel eine grobe Benachteiligung des Leasingnehmers gem § 879 Abs 3 ABGB dar, weil hier nicht darauf abgestellt wird, dass der Leasingnehmer aus eigenem Verschulden in Verzug gerät.

35.) Klausel 9.2.:

Der Leasingnehmer bestätigt, dass das Fahrzeug die von ihm mit dem/den Lieferanten vereinbarte Ausstattung besitzt.

Diese Regelung soll eine Beweislastverschiebung zu Ungunsten des Leasingnehmers enthalten. Dem kann insofern nicht gefolgt werden, weil der Leasingnehmer der Einzige ist, der mit dem Lieferanten in Verbindung steht und somit auch der Einzige ist, der die vereinbarte Ausstattung kennt und diese auch überprüfen kann. Auf all diese Tatsachen hat der Leasinggeber keinen Einfluss. Im Übrigen kann zu den Ausführungen zu 5.) verwiesen werden.

36.) Klausel 9.3.:

Der Leasinggeber stellt dem Leasingnehmer, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.

Auch bei dieser Klausel sind die Rechte des Leasingnehmers durch die Abtretungsklausel ausreichend gewahrt und aufgrund der Besonderheit des Vertragstyps nicht zu beanstanden.

37.) Klausel 9.4.:

Der Leasingnehmer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden.

Wie schon weiter oben festgestellt wurde, handelt es sich bei Verträgen mit Verbrauchern immer um Finanzierungsleasingverträge bei denen der Leasingnehmer typischerweise die Sachgefahr innehat. Auch ist es der Leasingnehmer selbst, der diejenigen Personen auswählt, denen er das Fahrzeug überlässt. Weiters wird dem Leasingnehmer regelmäßig der Abschluss einer (Voll-)Kaskoversicherung aufgetragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist es unter diesen Umständen wohl nicht einzusehen, warum der Leasinggeber dafür die Haftung übernehmen soll. Eine Benachteiligung des Leasingnehmers kann hier nicht erkannt werden.

38.) Klausel 10:

Der Leasingnehmer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und wirtschaftsbezogenen Daten aus gegenständlichem Leasingvertrag automationsunterstützt verarbeitet und zur Durchführung dieser Geschäftsverbindung herangezogen werden. Diese Daten werden auf Anfrage Oberbank-Abteilungen und Oberbank-Geschäftsstellen zur Beurteilung von Finanzierungen und zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt. Ebenso Gläubigerschutzverbänden. Auf Widerruf des Leasingnehmers werden hinkünftig keine Daten an Dritte übermittelt.

Diese Klausel wird wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs 3 KSchG kritisiert. weil dem Leasingnehmer nicht klar sein soll, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden sollen (iSd § 4 Z 14 DSG). Allerdings wird in der Klausel der Personenkreis der Datenempfänger klar angegeben. Es ist ersichtlich dass die Daten nur Oberbank-intern verwendet werden sollen. Abgesehen davon ist die Zustimmung dazu jederzeit widerrufbar. Es liegt daher kein Verstoß gegen § 6 Abs 3 KSchG oder § 4 Z 14 DSG vor.

39.) Klausel 11:

Der Leasingnehmer verpfändet dem Leasinggeber zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche aus dem Leasingvertragsverhältnis sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen im Sinne der Exekutionsordnung (Gehalts-/Lohn-/Pensionsansprüche, Ruhebezüge, usw.), das ihm im Zusammenhang mit seinem Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zusteht, weiters seine Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld, im Sinne des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages anzuzeigen. Diese Gehalts-/Lohn-/Pensions-/Renten-/Ausfallgeldansprüche sind weder an Dritte abgetreten, noch gepfändet oder verpfändet. Der Leasingnehmer verpflichtet sich den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn die

verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten. Weiters ermächtigt der Leasingnehmer den Leasinggeber unwiderruflich, dieses Arbeitseinkommen im gesetzlich festgelegten Umfang zur Abdeckung der jeweils fälligen Forderungen beim jeweiligen Arbeitgeber bzw. dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fond einzuziehen.

Gem. § 12 Abs 1 KSchG darf eine Lohn- oder Gehaltsforderung des Verbrauchers dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abgetreten werden. Dieses Verbot gilt nach der Rsp des OGH auch für Forderungsverpfändungen, sofern die Wirkung nicht mit Fälligkeit der Forderung abgetreten werden soll. Die gegenständliche Klausel sieht allerdings eine bedingungslose Verpfändung vor.

Weiters wird eine Verpfändung nur dann gültig, wenn der Drittschuldner verständigt wurde oder ein Vermerk in den Geschäftsbüchern bzw Kundenkonten und in der Offenen-Posten-Liste erfolgte. Die gegenständliche Klausel enthält keinen Hinweis darauf, dass diesem Publizitätsprinzip nachgekommen wird, wodurch der Eindruck erweckt wird, dass eine gültige Verpfändung bereits mit Abschluss des Vertrags zustande kommen soll. Dies stellt auch einen Verstoß gegen das Richtigkeitsprinzip des § 6 Abs 3 KSchG dar.

40.) Klausel 12.1.:

Auf alle Fälle bleibt jedoch der Leasinggeber Versicherungsnehmer und der Leasingnehmer Prämienschuldner. Allfällige Versicherungsleistungen, Wertminderungen stehen dem Leasinggeber zu.

In dieser Klausel wird der Leasingnehmer dadurch gröblich benachteiligt, weil er die Versicherungsprämien zu zahlen hat, aber dem Leasinggeber die Ansprüche aus der Versicherung zustehen. Weiters ist sie deshalb benachteiligend, weil allfällige Versicherungsleistungen für Wertminderung dem Leasinggeber zustehen, eine Minderung des tatsächlichen Wertes des Leasingobjektes gegenüber dem kalkulierten Restwert aber zu Lasten des Leasingnehmers gehen, weil dieser nach Pkt 7.4. der AGB eine erhöhte Wertminderung nach Aufforderung nachzuzahlen hat.

41.) Klausel 13.1.:

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen der sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Hier liegt wiederum ein Verstoß gegen § 10 Abs 3 KSchG vor, weil die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden kann.

42.) Klausel 13.2.:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz, sofern eine derartige Vereinbarung gesetzlich möglich ist. Ist der Leasingnehmer Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, gilt § 14 KSchG.

Diese Klausel ist intransparent, weil dem Leasingnehmer nicht klar und verständlich dargelegt wird, unter welchen Bedingungen der Wahlgerichtsstand Gültigkeit hat oder nicht.

43.) Klausel 13.3.:

Wenn auf den vorliegenden Vertrag das Konsumentenschutzgesetz Anwendung findet, hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein Verbraucher, der die geschäftliche Verbindung mit dem Leasinggeber nicht selbst angebahnt hat, bei sogenannten Haustürgeschäften bis zu einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages ohne Angabe von Gründen und vom Vertrag schriftlich zurück treten kann. Die Einwochenfrist beginnt nicht vor Ausfolgung einer Urkunde, welche als Minimum den Firmennamen und die Anschrift des Leasinggeber zu enthalten hat, zu laufen.

In dieser Klausel werden die Rücktrittsbestimmungen einerseits unklar, andererseits unvollständig (im Vergleich zu § 3 KSchG) wiedergegeben, wodurch dem Verbraucher verschleiert bleibt, unter welchen Voraussetzungen ihm ein Rücktrittsrecht zusteht. Durch diese Klausel kommt der Leasinggeber seiner Belehrungspflicht nicht ausreichend nach. Auch ist die Rücktrittsfrist nicht korrekt formuliert. Daher verstößt diese Klausel gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Zur Urteilsveröffentlichung:

Sinn und Zweck einer derartigen Maßnahme ist es, über Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren (vgl. 4 Ob 221/06 p), sodass dem Veröffentlichungsbegehren stattzugeben war.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 43 Abs 1 ZPO. Die klagende Partei hat ihre Ansprüche nicht getrennt bewertet. Es kann aber von einer Gleichartigkeit der Ansprüche ausgegangen werden. Im Wesentlichen hat die klagende Partei mit 67% obsiegt. Sie ist also mit etwa 33% unterlegen und hat daher 34% ihrer Prozesskosten und 67% ihrer Barauslagen zu erhalten.

Landesgericht Linz, Abt. 50,
am 17.03.2008

Mag. Amalia Berger-Lehner
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

